

Beglaubigte Abschrift



**Verwaltungsgericht Göttingen**

**Im Namen des Volkes**

Urteil **E i n g a n g**

10. April 2018

Rechtsanwalt  
Waldmann-Stocker u. a.

2 A 495/16

In der Verwaltungsrechtssache

Herr

L

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1104/16 BW10 ER -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6322214 - 438 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 24.11.2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der am [REDACTED] 1973 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger sunnitischer Religions- und arabischer Volkszugehörigkeit. Er lebte bis zu seiner Ausreise aus dem Irak in Bagdad. Der Kläger ist von Beruf Arzt; er ist ein bekannter Facharzt für [REDACTED] und hat in eigener Praxis behandelt. Daneben war er als Chirurg im A [REDACTED] Krankenhaus sowie als Dozent an der A [REDACTED] Universität tätig. Er ist Spezialist im Bereich der [REDACTED]. In seinen Funktionen war er für Magisterstudenten und Doktoranden zuständig.

Am 4. Juli 2015 reiste der Kläger gemeinsam mit seiner Ehefrau und den beiden Töchtern aus dem Irak aus. Am 2. November 2015 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein; der Rest der Familie blieb in der Türkei. Am 10. März 2016 stellte der Kläger einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung zu seinen Asylgründen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 17. Oktober 2016 gab er im Wesentlichen an, am [REDACTED] 2015 in seiner Praxis überfallen worden zu sein. Es seien drei Personen in Miliz-Kleidung zu ihm gekommen. Einer von den dreien war deutlich als Verantwortlicher zu erkennen. Dieser Mann habe angefangen mit ihm zu diskutieren über die allgemeine Sicherheitslage in Bagdad und habe ihn zur Zusammenarbeit aufgefordert. Als er erwidert habe, er werde zur Polizei gehen und die Sicherheitsbehörde über diesen Überfall informieren sei er von einem Begleiter des Wortführers mit dessen Pistole angegriffen worden. Dabei sei ihm gesagt worden, man werde seinen Kopf zerstören, wenn er nicht mit ihnen zusammenarbeite. Der Verantwortliche habe gesagt, sie seien das Regime. Als sein Sekretär ins Zimmer gekommen sei, seien die Personen verschwunden und hätten zum Abschluss noch gesagt, er würde sein Verhalten bereuen. Ein paar Tage später habe er vor seiner Haustür eine leere Plastikflasche gefunden, in der ein Brief gelegen habe. Hierbei habe es sich um einen Drohbrief gehandelt. Darin

habe gestanden, dass sie ihn und seine Familie umbringen würden. Es hätten sich auch zwei Pistolenpatronen in der Flasche befunden. Daraufhin sei er dann zur Polizei gegangen und habe dort alles erzählt und Anzeige erstattet. Er sei zu einem Richter gebracht worden und habe auch dem alles erzählt. Nachdem er alles der Polizei erzählt habe, habe er überraschend Drohungen auf sein Handy bekommen. Die Anrufer hätten dabei seine konkreten Arbeitszeiten und -orte aufgelistet. Bei der Polizei sei ihm dann aber gesagt worden, dass die Leute die ihn bedrohten mehr Macht hätten als die Polizei. Ihm sei geraten worden, nichts gegen die zu unternehmen und sie zu meiden. Daraufhin habe er keine andere Wahl gehabt, als mit seiner Familie in die Türkei zu fliehen.

Mit Bescheid vom 24. November 2016 erkannte die Beklagte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu. Im Übrigen lehnte sie den Asylantrag des Klägers ab. Zur Begründung des ablehnenden Teils führte die Beklagte an, es lägen keine Verfolgungsgründe im Sinne von § 3 b AsylG vor.

Hiergegen hat der Kläger am 1. Dezember 2016 Klage erhoben. Er macht geltend, ihm sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Er sei vorverfolgt aus seiner Heimat ausgereist. Als angesehener und bekannter Arzt gehöre er zu einer besonders gefährdeten Gruppe im Irak und ihm stehe eine inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides vom 24. November 2016 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem klägerischen Vorbringen in der Sache entgegen.

Der Kläger ist in mündlicher Verhandlung zu seinen Asylgründen informatorisch angehört worden. Wegen der Einzelheiten seiner Aussagen wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen

sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die Erkenntnismittel, die aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ersichtlich sind.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch darauf, dass diese ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt.

Zu Recht hat die Beklagte eine Verfolgung des Klägers im Sinne von § 3 a Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 AsylG bejaht. Der Kläger hat im Rahmen seiner informativ-gerichtlichen Anhörung noch einmal plastisch, detailreich und deshalb nachvollziehbar dargelegt, dass er zunächst von drei Milizangehörigen in seiner Praxis aufgesucht und bedroht worden sei und dass anschließend weitere Drohungen per SMS und brieflich sowie symbolisch an ihn gerichtet worden sind. Dass es sich hierbei nicht um leere Drohungen gehandelt hat, hat der Kläger ebenso eindrucksvoll durch Nennung von Beispielen aus seinem Kollegen- und Bekanntenkreis dargelegt, in denen sämtlich die Betroffenen zu Tode gekommen sind.

Zu Unrecht nimmt die Beklagte jedoch an, dass es sich hierbei um bloßes kriminelles Unrecht gehandelt hat. Vielmehr ist das Gericht nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel der Überzeugung, dass die Verfolgungshandlungen, denen der Kläger ausgesetzt gewesen ist, an dessen sunnitischen Religionszugehörigkeit angeknüpft haben. Damit ist der Verfolgungsgrund des § 3 b Abs. 1 Nr. 2 AsylG erfüllt.

Der Kläger gehört ohne Zweifel zur akademischen sunnitischen Elite im Irak. Sowohl nach seinem Vortrag als auch nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln geht es den schiitischen Milizen wie auch anderen schiitischen Entscheidungsträgern darum, die sunnitischen Eliten aus dem Land zu vertreiben. Dies hat der Kläger durch Nennung von Einzelbeispielen aus seinem Kollegen- und Bekanntenkreis dargelegt; dies wird aus den vorliegenden Erkenntnismitteln bestätigt.

So bezeichnet der Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12.02.2018 (Stand: Dezember 2017) u.a. Intellektuelle als eine besonders gefährdete Gruppe. Zudem heißt es dort (a.a.O. Seite 16), die arabisch-sunnitische Minderheit, die über Jahrhunderte die Führungsschicht des Landes gebildet habe, sei nach Entmachtung Saddam Husseins 2003 insbesondere in der Regierungszeit von Ex-Ministerpräsident Al-Maliki (2006 bis 2014) aus öffentlichen Positionen gedrängt worden. Oftmals würden Sunniten einzig aufgrund ihrer Glaubensrichtung als

IS-Sympathisanten stigmatisiert oder gar strafrechtlich verfolgt. Diese Einschätzung wird durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA) im Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Irak vom 24.08.2017, Textziffer 15.4 bestätigt. Weiter heißt es hierin in Abschnitt 3.3, die Vorstöße des IS im Nord- und Zentral-Irak 2014 und Anfang 2015 sowie das damit verbundene Sicherheitsvakuum in anderen Landesteilen hätten dazu geführt, dass Milizen und Stammesführer in vielen Gegenden die Macht an sich gerissen hätten, die Kriminalität zugenommen hätte und insgesamt das staatliche Machtmonopol und die Rechtsstaatlichkeit aufgeweicht würden, einschließlich in der Hauptstadt Bagdad. Die PMF-Milizen, die ursprünglich entstanden seien, um den IS zu bekämpfen, verrichteten nun in den Stadtvierteln von Bagdad Polizeiarbeit. Dadurch konkurrierten sie mit der regulären Polizei, missachteten die Gesetze und verhielten sich oft eher wie mafiose Gruppen. Die Milizen erschwerten zunehmend die Arbeit der Lokalen Polizeikräfte. Laut Angaben eines Bagdader Polizisten könne man die mutmaßlichen Rechtsverletzungen der Milizen nicht ahnden. Die zielgerichtete Gewalt gegen sunnitische Araber habe in Bagdad ebenso wie in anderen von der Regierung kontrollierten Gebieten des Irak seit 2014 zugenommen. PMF-Milizen würden immer wieder Kidnapping und Morde an der sunnitischen Bevölkerung begehen, die nicht untersucht würden, oder sie sprächen Drohungen dieser gegenüber aus.

Es liegt auf der Hand, dass solchen Drohungen gerade und vor allem auch Personen ausgesetzt sind, die, wie der Kläger, einen gewissen Bekanntheitsgrad in der irakischen Gesellschaft erlangt haben. Da es den schiitischen Milizen gerade und vor allem darum geht, Sunniten aus dem gesellschaftlichen Leben zu verdrängen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das dem Kläger geschehene Unrecht rein krimineller Natur gewesen ist. Es verfolgt vielmehr das Ziel den Kläger als herausgehobenen sunnitischen Intellektuellen zu treffen. Damit knüpft die Verfolgung an seine Religionszugehörigkeit an.

Grundsätzlich sieht die Kammer für Sunniten in Bagdad allerdings die Möglichkeit eines internen Schutzes nach § 3 e AsylG in denjenigen Stadtvierteln Bagdads, in denen ausschließlich Sunniten leben (vgl. Urteil von heute im Verfahren 2 A 485/16). Indes kann der Kläger hierauf nicht verwiesen werden, weil er infolge seines erheblichen öffentlichen Bekanntheitsgrades und seiner herausgehobenen gesellschaftlichen Stellung als international bekannter Arzt auch hier jederzeit Opfer gezielter gewalttätiger Übergriffe werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stütze sich auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Dr. Wenderoth

Beglaubigt  
Göttingen, 10.04.2018

- elektronisch signiert -  
Osterholt  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle